



Forderungen der GdP für gerechte Langzeitkonten für die Bundespolizei und den Zoll (Mindestmerkmale)

1. Die Teilnahme an einem Langzeitkonto ist allen Beamtinnen und Beamten in den Polizeien des Bundes und dem Zoll zu öffnen (Verwaltungsbeamte und Vollzugsbeamte) und grundsätzlich freiwillig auszugestalten.
2. Das Langzeitkonto ist als reines Zeitenkonto anzulegen. Eine Entschädigung durch Geld soll im Grundsatz ausgeschlossen werden.
3. Auf dem Langzeitkonto können Freizeitausgleichsansprüche aus Mehrarbeit, Zuvielararbeit, pauschale Freizeitausgleichsansprüche nach § 11 BPolBG, Abgeltungsansprüche für Rufbereitschaft und Reisezeiten kontiert werden. Eine Beschränkung der kontierbaren Zeitanteile pro Jahr findet nicht statt.
4. Freizeitausgleichsansprüche, die aus unionsrechtswidriger Zuvielararbeit stammen, sind mit dem 1,5-fachen Zeitwert gutzuschreiben.
5. Es wird eine Unterscheidung zwischen Normalzeitkonten und Langzeitkonten geschaffen. Im Zeitpunkt der Entstehung von Ausgleichsansprüchen ist durch den Beamten zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Gutschrift auf dem Normalarbeitszeitkonto oder dem Langzeitkonto erfolgen soll.
Der Ausgleichszeitraum auf dem Langzeitkonto unterliegt keiner Verfallsfrist.
Per Stichtagsregelung können bisher nicht ausgeglichene Freizeitausgleichsansprüche ganz oder teilweise auf das Langzeitkonto übertragen werden.
6. Die Ansparmöglichkeiten auf dem Langzeitkonto soll mindestens ein Jahresarbeitszeit-Soll betragen.
7. Eine Zeitgutentnahme aus dem Langzeitkonto soll durch Freistellung von bis zu 6 Monaten Dauer oder durch Teilzeitarbeit (bei vollem Lohnausgleich) erfolgen bis zum Verbrauch des Guthabens.
8. Aus familienpolitischen Gründen soll auch ein limitiertes Minussaldo („Dispo“) eingeräumt werden.
9. Im Falle eines Dienstherrnwechsels ist eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermöglichen, wenn aus dienstlichen Gründen kein vorheriger Freizeitausgleich möglich war.

10. Bei Abordnungen zu anderen Dienstherren kann ein „Einfrieren“ des Langzeitkontos ermöglicht werden.
11. Die Anweisung des Vorgesetzten zu einem „Zwangsausgleich“ des Langzeitkontos gegen den Willen des Beamten ist auszuschließen.
12. Regelung über die Altersteilzeitquoten und Ansparmöglichkeiten gem. § 7 a Erholungsurlaubsverordnung sind von den Langzeitkonten nicht negativ betroffen.
13. Langzeitkonten sollen keine „Zeitwertkonten“ gem. „Flexi 2-Gesetz“ und auch keine „Versicherungskonten mit Überschuss Beteiligung“ wie in anderen Branchen darstellen.
14. Das Zeitguthaben aus dem Langzeitkonto soll auch unmittelbar vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden dürfen.
15. Bei nachgewiesener Krankheit in der Ausgleichszeit darf keine „Guthabenminderung“ eintreten.